



Niederösterreichischer
LandesFEUERWEHRVERBAND

**NÖ LFV-RL
FA 08**

Richtlinie

EINSATZLEITFAHRZEUG „ELF(A)“

Feuerwehrfahrzeug nach ÖNORM EN 1846-1
Einsatzleitfahrzeug EN 1846 – L – 1 – NÖ LFV-RL FA 08
Einsatzleitfahrzeug EN 1846 – L – 2 – NÖ LFV-RL FA 08

Inhaltsverzeichnis:

1. ANWEDUNGSBEREICH
2. NORMATIVE VERWEISUNG
3. DEFINITIONEN
4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN
5. ANFORDERUNGEN
6. BENUTZERINFORMATION
7. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG
8. BELADUNG

Genehmigt in der Sitzung
des Landesfeuerwehrrates
vom: 21. Juni 2013

Ersetzt die Richtlinie
vom:

Ausgabe 05/13

Erarbeitung durch:

NÖ Landesfeuerwehrkommando – Abteilung Technik

Copyright: NÖ Landesfeuerwehrverband
Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln
Telefon: +43(0)2272/9005-13170
Fax: DW 13135

E-Mail: post@noelfv.at

VORWORT

Diese Richtlinie wurde unter einem Mandat, welches vom Landesfeuerwehrrat an die Abteilung Technik gegeben wurde, vorbereitet. Sie unterstützt wesentliche Anforderungen der Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) und der EN - Richtlinien.

Sie wurde von der Abteilung Technik im Rahmen eines Arbeitsprogramms ausgearbeitet.

EINLEITUNG

Diese Richtlinie wurde erstellt, um die Konzipierung, Auswahl und Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen zu vereinheitlichen. Ebenso stellt sie eine Grundlage für die Ausbildung, Schulung und Einsatztaktik der Feuerwehren dar.

Diese Richtlinie ist in Ergänzung mit nachstehend angeführten Normen und Richtlinien zu verwenden:

- ÖNORM EN 1846-1 – Nomenklatur und Bezeichnung
- ÖNORM EN 1846-2 – Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung
- ÖNORM EN 1846-3 - Fest eingebaute Ausrüstung – Sicherheit und Leistung
- Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge (ÖBFV-RL FA-00)
Sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen.

Die Nummerierung der Punkte in dieser Baurichtlinie ist an die ÖNORM EN 1846-2 (Ausgabe 01.04.2007) angepasst, wobei Punkte ohne Festlegungen aus Übersichtsgründen nicht angeführt sind.

Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- u. Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist bei der Übernahme durch den Anwender oder durch eine vom ÖBFV befugte Prüforganisation nach den gültigen Abnahmerichtlinien des ÖBFV durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (z.B. Stromerzeuger, Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Einsatzleitfahrzeug (ELF) dient der Feuerwehreinsatzleitung zur Führung der eingesetzten Einheiten. Die Anzahl der Sitzplätze kann von 1:2 bis zu 1:5 je nach Bedarf gewählt werden. Das Fahrzeug ist mit Führungs- und Kommunikationsausrüstung nach Punkt 9 ausgestattet.

2. NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese Richtlinie enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang angeführt.

3. DEFINITIONEN

gemäß ÖNORM EN 1846-2

Höchstzulässige Gesamtmasse: 5,5 t HzGM

4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN

Es gelten die an Kraftfahrzeuge gestellten Sicherheitsanforderungen, die in Österreich in einschlägigen Gesetzen definiert sind.

Das Fahrzeug muss uneingeschränkt zum Verkehr zulassungsfähig sein.

5. ANFORDERUNGEN

Es gelten die Anforderungen der gegenständlichen Baurichtlinie und der Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge ÖBFV-RL FA-00

über die ÖNORM EN 1846-2 hinaus gelten folgende Festlegungen:

5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder –abmessungen:

5.1.1.2.1 Stabilität beim Bremsen:

Antiblockiersystem (ABS).

Elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP) wird empfohlen.

5.1.1.4 Antriebsstrang:

Der Antrieb ist nach den Erfordernissen des jeweiligen Einsatzbereiches zu wählen.

Bei Bedarf ist eine Differentialsperre bzw. ein Allradantrieb vorzusehen.

5.1.1.7 Bereifung:

M&S-Reifen, oder Sommerreifen und Wechsel der Räder auf M&S Reifen für Winterbetrieb.

5.1.2.2.2 Schutz der Besatzung:

In der ersten Sitzreihe sind für jeden Sitzplatz Kopfstützen und 3-Punkt-Sicherheitsgurte vorzusehen.

Weitere Rückhaltesysteme sind vorzusehen und der jeweiligen Sitzkonstruktion anzupassen.

5.1.2.2.4 Sitze:

Es sind mindestens 3 und maximal 6 Sitzplätze (einschl. Fahrer) vorzusehen.

Notsitze sind nicht zulässig.

5.2 Leistungsanforderungen

5.2.1 Allgemeines:

Die Verwendung eines serienmäßigen Kleinbusses oder Kombifahrzeuges mit mindestens einer Tür im Mannschaftsraum wird empfohlen.

Besteht zwischen Mannschafts- und Fahrerraum eine Trennwand, muss diese mit einer Sicht- und Sprechverbindung versehen sein.

Die Ausführung mit Hochdach wird empfohlen.

5.2.1.1 Masse:

Das Fahrgestell ist so zu wählen, dass im Rahmen der zulässigen Gesamtmasse die Besatzung und die Ausrüstung aufgenommen werden können.

Die Gesamtmasse (Leergewicht zuzüglich der vorgesehenen Besatzung, Ausrüstung und Beladung), darf die zulässige Gesamtmasse (zGM) nicht übersteigen.

5.2.1.3 Motor

Die maximal zulässige Motorleistung darf 160 kW (~ 220 PS) nicht überschreiten.

5.2.1.7 Reifen und Räder

Angetriebene und gesteuerte Räder müssen mit zusätzlichen Anfahrhilfen (Schneeketten) ausgerüstet werden können, wenn vom Fahrgestellhersteller nichts anderes empfohlen wird.

5.2.1.9 Anhängerkupplung:

Bei Bedarf ist eine Anhängervorrichtung lt. Baurichtlinie ÖBFV-RL FA 01 vorzusehen.

5.2.2 Aufbau:

5.2.2.2 Kabine (Fahrer- und Mannschaftsraum):

Der Bodenbelag ist unverrutschbar aus trittfestem, gleitsicherem und leicht zu reinigendem Werkstoff herzustellen.

Im Mannschaftsraum ist ein Arbeits/Kommandotisch mit mind. zwei Arbeitsplätzen einzubauen. Die Tischfläche ist so zu gestalten, dass beide Arbeitsplätze gleichzeitig betrieben werden können. Für jeden Arbeitsplatz muss eine ausreichende Schreibfläche vorhanden sein. Im Bereich dieses Tisches sind Regale und Facheinteilungen oder Halterungen zur Unterbringung der feuerwehrtechnischen und EDV-Ausrüstung sowie Einsatzunterlagen vorzusehen. Auf eine funktionelle Bedienbarkeit und ausreichende Beleuchtung und ist zu achten.

Im Mannschaftsraum ist mindestens ein öffenbares Fenster vorzusehen.

Der Fahrer- und der Mannschaftsraum sind mit einer ausreichend dimensionierten unabhängig vom Fahrzeugmotor zu betreibenden Heizanlage bzw. Klimaanlage auszustatten.

5.2.2.4 Geräteräume:

Der Abschluss des heckseitigen Geräteraumes hat durch Türen, Rollläden oder eine nach oben öffnende Klappe zu erfolgen. Ebenso ist dieser von den übrigen Räumlichkeiten durch eine massive Trennwand abzuschließen.

5.2.3 Elektrische Ausrüstung:

5.2.3.2./5.2.3.3 Wechselstromgenerator/Batterien:

Die Batteriekapazität und der Wechselstromgenerator (Lichtmaschine) sind auf die eingebauten Verbraucher abzustimmen.

Ein System zur Ladestromerhaltung ist vorzusehen.

5.2.3.4 Hauptschalter:

Es ist ein Batterie Hauptschalter vorzusehen, der alle zusätzlich eingebauten elektrischen Verbraucher von der Stromversorgung trennt, die nicht ständig elektrisch versorgt sein müssen.

5.2.3.5 Beleuchtung:

Eine ausreichende Innenbeleuchtung für Fahrer- und Mannschaftsraum sowie für den heckseitigen Laderaum, mit Türkontaktschaltern an allen Türen, ist vorzusehen.

Im Bereich des Arbeits/Kommandotisches ist ein separat schaltbares Arbeitslicht vorzusehen.

Im Fahrerraum ist ein Suchscheinwerfer unterzubringen.

5.2.3.6 Warneinrichtungen:

Die Warneinrichtungen sind laut "Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge" auszuführen.

Zur Kennzeichnung der Einsatzleitung ist eine „rote“ Rundumkennleuchte vorzusehen.

Bei Bedarf ist heckseitig eine Verkehrswarneinrichtung vorzusehen.

5.2.3.7 Kommunikationseinrichtungen:

Das Fahrzeug ist mit mindestens zwei fest eingebauten Funkanlagen auszurüsten. Für jeden Arbeitsplatz muss mindestens eine Funkanlage zur Verfügung zu stehen. Die Funkanlagen müssen vom Arbeits/Kommandotisch aus bedienbar sein.

Jedenfalls muss die Bedienung eines Gerätes vom Fahrer- und Beifahrersitz aus möglich sein.

6. PRÜFUNGEN:

6.3 Abnahmeprüfung bei Lieferung

Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- und Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist bei der Übernahme durch den Anwender oder durch eine befugte Prüforganisation durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (z.B. Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

7. BEDIENUNGSANLEITUNG:

7.1 Handbuch:

Das Benutzerhandbuch und alle Verwenderinformationen für mitgelieferte Gerätschaften müssen in deutscher Sprache verfasst sein.

8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:

8.1 Aufsteckzapfen und Steckdosen:

Bei Bedarf können Aufsteckzapfen und Steckdosen vorgesehen werden.

8.2 Lautsprecheranlage:

Bei Bedarf ist eine Lautsprecheranlage vorzusehen.

Der Bedienteil ist im Fahrer- oder / Mannschaftsraum unterzubringen.

8.3 Stromversorgungsgerät

Es ist ein tragbarer schallgedämmter Stromerzeuger mit einer Mindestleistung von 2 kVA/230 V zum Betrieb außerhalb des Fahrzeuges vorzusehen. Die Entnahme der elektrischen Leistung muss am Kommandotisch möglich sein (PC, Multifunktionsgerät, usw.). Es ist eine entsprechende Kabelverbindung mit Einspeisung in das Fahrzeug mitzuführen.

Alternativ kann ein über den Fahrzeugmotor zusätzlich betriebener Drehstromgenerator verwendet werden, weiters besteht die Möglichkeit einen Wechselrichter vorzusehen.

8.4 Steckdose 12 V

Für die Verwendung von Mobiltelefonladegeräten, Navigationsgeräten, Suchscheinwerfer, u. ä. sind 12 V Steckdosen im Fahrerraum und bei Bedarf im Mannschafts- und Laderaum vorzusehen.

8.5 Sonstiges

Im Bereich des Kommandotisches ist eine Uhr mit Datumsanzeige (Funkuhr) vorzusehen.

8.6 Umfeldbeleuchtung

Das Fahrzeug ist mit einer entsprechenden Umfeldbeleuchtung auszustatten.

8.7 Antennenanlagen

Bei Bedarf sind entsprechende Antennen- bzw. Mastanlagen vorzusehen.

9. BELADUNG

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist. Elektrische und elektronische Geräte sind möglichst erschütterungsfrei, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, zu lagern.

Die Beladung besteht aus der Pflichtausrüstung und der ausgewählten, möglichen Bedarfsausrüstung.

Sie hat den einschlägigen Fachnormen zu entsprechen.

	NORM RL	Einzelmasse kg	Stk.	Pflicht- ausrüstung Masse in kg	Bedarfs- ausrüstung Masse in kg
1. Alarm-, Fernmelde-, Signal- und Warngeräte					
1.1 Alarm-, Signal- und Warngeräte					
Winkerkelle, beidseitig beleuchtet		0,4	2	0,8	
Rundumkennleuchte „rot“		2,0	1	2,0	
1.2 Fernmeldegeräte					
Funkgerät, eingebaut		3,0	2	6,0	
Hand-Funkgerät		1,0	3	3,0	
Ladestation für Handfunkgerät		0,5	3	1,5	
2. Absperrmittel und Sicherheitskennzeichen, Führungsmittel					
2.1 Absperrmittel u. Sicherheitskennzeichen					
Absperrband (Karton) 500m/80mm		0,5	1	0,5	
Warnzeichen "FEUERWEHR"		2,0	2	4,0	
Verkehrsleitkegel (~ 500 mm hoch)		0,5	6	3,0	
2.2 Führungsmittel					

Schreibunterlage, Schreibutensilien		0,5	1	0,5	
Karten, Pläne und Verzeichnisse (Straßenkarten, Hydrantenplan, Löschwasserstellenverzeichnis usw.)		2,0	1	2,0	
Megaphon		1,0	1	1,0	
<u>Bei Bedarf:</u>					
Einsatzleitkoffer		5,0	1		5,0
EDV-Anlage nach Möglichkeit mit Internetanbindung, Multifunktionsgerät (Faxen/Scannen/Drucken/Kopieren), Wärmebildkamera, Digitalkamera, Messgeräte, Schlüssel, usw.		5,0	1		5,0
3. Löschausrüstung					
3.1 Löscheräte tragbar, mobil					
Tragbarer Feuerlöscher mit mind. 6 kg Löschpulver für Brandklasse A,B,C	ÖN EN 3	8,0	1	8,0	
Löschdecke	ÖN F1010	1,5	1	1,5	
CO2 Löscher 2kg	ÖN EN 3	5,4	1		5,4
4. Leitern, Rettungsgeräte, Sanitätsausrüstungen					
4.1 Leitern					
<u>Bei Bedarf:</u>					
Teleskopleiter	ÖN EN	6,0	1		6,0
4.2 Rettungsgeräte					
4.3 Sanitätsausrüstungen					
Sanitätstasche, Rucksack, Koffer usw.	ÖNORM Z1020	1,2	1	1,2	
Einweghandschuhe (1 Packung)		0,3	1	0,3	
5. Bekleidungen					
5.1 Dienstbekleidung					
5.2 Einsatzbekleidung					
Hochsichtbare Warnkleidung (Überwurf „orange“)	ÖN EN 471	0,2	3	0,6	
Überwurf/Weste "EINSATZLEITER" „gelb“	ÖN EN 471	0,2	1		0,2
Handschuhe für den technischen Einsatz	EN 388	0,2	2	0,4	
8. Beleuchtungsgeräte und Stromversorgung					
8.1 Beleuchtungsgeräte					
Handscheinwerfer (bei Bedarf EEx)		2,3	2	4,6	
10. Handwerkzeuge					
10.1 Brech- u. Trennwerkzeuge					
Universal Brech- und Trennwerkzeug		6,0	1	6,0	

Werkzeugsatz in Trage	ÖBFV RL	5,0	1	5,0
-----------------------	---------	-----	---	-----

11. Technische Geräte

11.6 Fahrzeugausrüstungen

Abschleppseil oder Gurt		2,5	1	2,5
Warndreieck		0,4	1	0,4
KFZ Werkzeug mit Wagenheber		12,0	1	12,0
Verbandskasten KFZ	KFG	0,4	1	0,4
Ersatzrad oder Notfallset		25,0	1	25,0
Schneeketten (Paar)	ÖN V5117	10,0	1	10,0
<u>Bei Bedarf:</u>				
Unterlagskeil		1,0	2	2,0